

## Öffentliche Anhörung

des Rechtsausschusses des Bundestages am 5. April 2006  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses  
über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren  
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
(Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG) – BT-Drucksache 16/544

### 1. In normativer Freiheit ?

Der Europäische Haftbefehl ist ein Ersuchen um Festnahme und Übergabe, kein Haftbefehl. Das zentrale Anliegen des Rahmenbeschlusses besteht darin, die herkömmlichen Auslieferungsverfahren mit ihren diplomatisch/ministeriellen Ersuchen durch ein rein justizielles Übergabeverfahren zu ersetzen<sup>1</sup>. Im liegt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen zugrunde<sup>2</sup>; das zwingend die Anerkennung der generellen Regeln impliziert, auf denen diese Entscheidungen beruhen. Dies gilt auch und gerade für den Bereich des materiellen Strafrechts<sup>3</sup>. Die Anerkennung zementiert nationale *Unterschiede*, Rahmenbeschlüsse sieht Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EUV aber nur zur *Angleichung* der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vor. Der Belgische Schiedshof<sup>4</sup> hat die Frage dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Auch innerstaatlich stellen sich Grundsatzfragen. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist dem Gesetzgeber zur Entscheidung "*in normativer Freiheit*"<sup>5</sup> aufgetragen. Um das zu ermöglichen, hat das BVerfG das ganze Gesetz für *nichtig* erklärt. Ein Gesetzentwurf, der sich dennoch darauf beschränkt, am wichtigen – und trotz rechtsstaatlicher Bedenken quer durch alle Parteien verabschiedeten – Gesetz begrenzten *Ergänzungsbedarf* auszumachen, ist deshalb von vornherein suspekt. Der Gesetzgeber darf an die ihm gestellte Aufgabe nicht in dem Sinne "*geschichtslos*" herangehen, daß er außer Betracht läßt, was zur Nichtigkeit des Ersten Umsetzungsgesetzes geführt hat.

- a) Der Rahmenbeschluß beschwört als *"Grundlage für den Mechanismus des Europäischen Haftbefehls ... ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten"*<sup>6</sup>, aber daran fehlt es der Praxis. Deshalb sind die Rechtsfigur des Europäischen Haftbefehls – rahmenbeschlußwidrig<sup>7</sup> – in das eingespielte System der Rechtshilfe des IRG integriert, die Zweistufigkeit beibehalten und der Schutz von Individualrechtsgütern in der Form fakultativer *Bewilligungshindernisse* den *Behörden* übertragen worden (§ 83b IRG). Der gesetzgeberische Einfall zur Regelungstechnik ist von den EuHB-Skeptikern begrüßt worden, auch von mir<sup>8</sup>.

Daß die Ermittlungs- und Bewilligungsbehörde im ersten schwierigen Fall versagen und lapidar erklären könnten, sie wollten von dem ihnen eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch machen, war unbedacht geblieben. Durch diese Ermessensverweigerung wurde nicht nur das Tor für die Verfassungsbeschwerde aufgestoßen<sup>9</sup>, sondern auch deutlich, daß individualrechtsschützende Mechanismen bei den Bewilligungsbehörden denkbar schlecht aufgehoben sind.

Das hat vermutlich innere Gründe: Das Strafrecht hat in den vergangenen Jahrzehnten auch präventive Aufgaben übernommen<sup>10</sup>. Letztlich entscheiden Strafverfolgungsbehörden darüber, welches Gewicht einem inländischen Verfahren bei der Auslieferung zukommt. Nur *ihre* Einschätzung kann Grundlage der Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörden werden. Deshalb ist ohne weiteres damit zu rechnen (der Fall des Beschwerdeführers hat es gezeigt), daß die Ermessensentscheidung von dem (selbstverständlich unausgesprochenen) Bemühen geleitet sein kann, einen unliebsamen Fall loszuwerden.

Damit ist der wenigstens potentielle Interessenkonflikt mit dem Individualrechtsschutz des Verfolgten schon vorprogrammiert, weil die Struktur der Entscheidungsfindung bei der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung dazu führen (muß), daß man *"in der Praxis nur sehr selten eine Verletzung subjektiver Rechte des Verfolgten durch eine ermessensfehlerhafte Entscheidung feststellen können"* wird<sup>11</sup>. Fakultative Versagungsgründe lassen sich auch in einem justiziellen Verfahren befriedigend lösen. Sie gehören systematisch ohnehin auf die Zulässigkeitsebene<sup>12</sup>. Der Verweis auf *"wohlerwogene Gründe"*<sup>13</sup> für die Zweistufigkeit in BT-Drs. 15/1718, S. 10 zum ersten Umsetzungsgesetz trägt deshalb nicht, denn ohne den individualrechtsschützenden Kontext sind sie von geringem Gewicht (*"... daß die Praxis mit den Begriffen des IRG vertraut ist und die Verwendung gleichlautender*

*Begriffe mit unterschiedlicher Bedeutung im internationalen Rechtshilfeverkehr zur Verwirrung bei der Zusammenarbeit führen würde“).*

- b) Der neue Entwurf läßt indessen den Webfehler des ersten Gesetzes unberührt.

Die Bewilligungsentscheidung soll nach dem Konzept des Entwurfs weiterhin im Kern eine *außenpolitische* Entscheidung der Bundesregierung bleiben<sup>14</sup>. Doch allein schon der Gedanke eines *außenpolitischen* Ermessens ist rahmenbeschlußwidrig. Das zusammenwachsende Europa will mit dem Europäischen Haftbefehl gerade erreichen, daß der einheitliche Rechtsraum nicht durch *außenpolitische* Überlegungen gestört wird<sup>15</sup>.

Ein behördlicher Ermessensvorbehalt wird nur noch für die Fälle benötigt, in denen tatsächlich eine *politische* Ermessensentscheidung zu treffen ist, etwa bei dem Ersuchen mehrerer Staaten. Darüber hinaus ist die Zweistufigkeit nichts weiter als ein funktionsloses Relikt, dessen einziger Vorzug darin besteht, daß sich die Praxis daran gewöhnt hat.

## 2. Gesetzgebungstechnik

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, den Rahmenbeschluß grundrechtsschonend in nationales Recht zu übertragen. Der Regierungsentwurf hat sich entschlossen, durch Abschreiben zu erledigen, was als Denkaufgabe gedacht war.

- a) Für die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger ist ein neues Zulässigkeitskriterium in § 80 IRG aufgenommen worden: Die Tat soll *“einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedsstaat“* aufweisen. Das steht auch so im Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>16</sup>: *“Anders fällt die Beurteilung aus, wenn die vorgeworfene Tat einen maßgeblichen Auslandsbezug hat“*.

Für den Fall, daß die Tat *keinen* maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedsstaat hat, sieht der neue § 80 Abs. 2 (“Mischfälle”) vor, daß die Auslieferung zur Verfolgung nur dann zulässig ist, wenn die Tat *“keinen maßgeblichen Bezug zum Inland“* aufweist und auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat wäre, notfalls nach der üblichen auslieferungsrechtlichen sinngemäßen Umstellung des Sachverhalts und außerdem der Verfolgte nicht in schutzwürdiger Weise auf seine Nichtauslieferung vertrauen durfte. Was ist jetzt ein maßgeblicher Inlandsbezug? Da hat das Bundes-

verfassungsgericht zum Glück im Absatz vorher etwas gesagt: *„Ein maßgeblicher Inlandsbezug liegt jedenfalls dann vor, wenn wesentliche Teile des Handlungs- und Erfolgsortes auf deutschem Staatsgebiet liegen“*.

Das hat der Gesetzgeber dankbar aufgegriffen: *„Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist“*. Das ist der völlig gleiche Satz, nur etwas geschwollener formuliert.

Auch dazu, wie in Mischfällen die Abwägung vorzunehmen sei, macht das Gesetz einen Vorschlag (§ 80 Abs. 2 Satz 3): *„Bei der Abwägung sind insbesondere der Tatvorwurf, die praktischen Erfordernisse und Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung und die grundrechtlich geschützten Interessen des Verfolgten unter Berücksichtigung der mit der Schaffung eines europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele zu gewichten und zueinander ins Verhältnis zu setzen. Liegt wegen der Tat, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens ist, eine Entscheidung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts vor, ein deutsches strafrechtliches Verfahren einzustellen oder nicht einzuleiten, so sind diese Entscheidung und ihre Gründe in die Abwägung miteinzubeziehen; Entsprechendes gilt, wenn ein Gericht das Hauptverfahren eröffnet oder einen Strafbefehl erlassen hat.“*

Damit sind haargenau die Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllt: Die dem Gesetzgeber auferlegte Abwägung zwischen den grenzüberschreitenden Strafverfolgungsinteressen und dem aus dem Statusrecht als Deutscher folgenden Schutzanspruch wird nicht abstrakt erledigt, sondern in die Einzelfallprüfung verschoben. Dem steht die Vorgabe im Urteil gegenüber, der Gesetzgeber habe *„die Vollstreckungsbehörde mit rechtsstaatlich bestimmten Tatbeständen zumindest in den Stand“* zu setzen, *„das insoweit geschützte Vertrauen des Staatsangehörigen in die deutsche Rechtsordnung im Einzelfall entsprechend diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu gewichten“*.<sup>17</sup>

- b) Das Verfassungsgericht hat zwei mögliche Wege aufgezeigt. Die durch Art. 4 Nr. 7 Buchst. a des Rahmenbeschlusses eröffneten Spielräume können durch tatbestandliche Konkretisierungen genutzt werden. Soweit dies nicht geschieht, muß der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, daß die das Gesetz ausführenden Stellen in eine konkrete Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen eintreten. Weil die Grundrechtsgarantien gelten nicht abstrakt und generell gelten, genügt die bloße Beteuerung rechts-

staatlicher Konkordanz nicht<sup>18</sup>. Der Entwurf geht darüber aber kaum hinaus.

Der vom Verfassungsgericht ersichtlich als der bessere Weg angesehene Versuch, die Spielräume durch *tatbestandliche Konkretisierungen* zu nutzen, ist anscheinend überhaupt nicht unternommen worden. Wenn es in der Entwurfsbegründung heißt, der Gesetzgeber habe die durch Artikel 4 Nr. 7 Buchstabe a RbEuHb eröffneten Spielräume *"bewusst nicht durch eine umfassende tatbestandliche Konkretisierung ... umgesetzt, da sich die Vielzahl der Einzelfälle weitgehend nur sehr abstrakt katalogisieren ließe und ansonsten das Risiko erheblicher Regelungslücken bestände"*<sup>19</sup>, dann ist das erkennbar eine substanzlose Schutzbehauptung. Mit Grundsätzen und Ausnahmen jeweils für Deutsche und Nichtdeutsche läßt sich das Spektrum lückenlos abdecken: Wer in seiner Gruppe keinen Ausnahmetatbestand gegen sich gelten lassen muß oder für sich geltend machen kann, fällt unter den Grundsatz.

Statt dessen bietet der Entwurf ein sogenanntes Prüfprogramm, das sich in Verhältnismäßigkeitsüberlegungen erschöpft, die ohne große Mühe unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden können; es besagt alles und nichts<sup>20</sup>. Ein Münchener Strafrechtslehrer hat dieses "Abwägungsprogramm" deshalb neulich in einem zutreffenden Bild als *"Pizza mit Alles"* bezeichnet.

### 3. Unklare Abgrenzungskriterien

Im Verfassungsbeschwerdeverfahren hatten der Beschwerdeführer und die Freie und Hansestadt Hamburg darauf hingewiesen, daß Kollisionen mit dem materiell-rechtlichen Rückwirkungsverbot (Art. 103 Abs. 2 GG) auftreten können. Das Verfassungsgericht hat geantwortet, eine Auslieferung sei verfassungsrechtlich dann unbedenklich, wenn die vorgeworfene Tat einen Auslandsbezug von einer Qualität aufweise, die Kollisionen mit dem Rückwirkungsverbot von vornherein ausschließt. Umgekehrt könne es einer materiell rückwirkenden Rechtsänderung gleichstehen, wenn sich ein Deutscher in einem Mitgliedsstaat für eine Tat verantworten müsse, die zur Zeit ihrer Begehung in Deutschland straffrei war und die gerade keinen maßgeblichen Auslandsbezug aufweist.

Die *Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens* muß der tragende Leitgedanke eine Neuregelung sein. Die Bürger sollen *"nicht gegen ihren Willen aus der ihnen vertrauten Rechtsordnung entfernt werden. Jeder Staatsbürger soll – soweit er sich im*

*Staatsgebiet aufhält – vor den Unsicherheiten einer Aburteilung unter einem ihm fremden Rechtssystem und in für ihn schwer durchschaubaren Verhältnissen bewahrt werden*"<sup>21</sup>. Da Deutsche für Auslandstaten ohne weiteres (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB) im Inland verfolgt werden können, ließe sich jede Grundrechtskollision von vornherein dadurch vermeiden, daß die Auslieferung Deutscher an klar umrissene Voraussetzungen gebunden wird, etwa dadurch, daß der Verfolgte im Verfolgungsstaat gehandelt haben *und* auch dort der Erfolg eingetreten sein muß. Unbedenklich ist die Auslieferung regelmäßig nur dann, wenn die *Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens* nicht zu bezweifeln ist. Dieser Anforderung genügt der Entwurf nicht: Sein Wortlaut läßt alle Möglichkeiten der Handlungs- und der Erfolgszurechnung offen:

- Wer aus der Bundesrepublik Deutschland heraus zu einer ausländischen Tat Hilfe leistet, fällt dem Wortlaut nach unter § 80 Abs. 1 IRG, denn die Tathandlung ist (auch) dort begangen, wo die Haupttäter gehandelt haben. Richtig wäre, die Tathandlung des Verfolgten entscheiden zu lassen. Die Ausführungen des Verfassungsgerichts legen das zwar nahe; es sollte gleichwohl klargestellt werden.
- Wo der Erfolg eintritt, ist nur in Schulbeispielen leicht vorherzusagen. Aber schon bei einer Mehrzahl von Geschädigten in unterschiedlichen Mitgliedsländern kommt man auch zu einer Mehrzahl von Erfolgsorten. Was ein Erfolg ist, können die Nationalstaaten jeweils für sich definieren. So genügt der Bundesrepublik Deutschland zur Begründung ihrer Jurisdiktionsgewalt bei abstrakten Gefährdungsdelikten ein potentieller Erfolgsort, der sich durch nichts von irgendeinem anderen Ort der Welt unterscheidet<sup>22</sup>.
- Der maßgebliche Inlands- oder Auslandsbezug ist nur in klaren Fällen ein taugliches Kriterium. Aber die klaren Fälle sind nicht die Problemfälle.

Die schwere Tat "*mit typisch grenzüberschreitendem Charakter*" ist kaum zu definieren. Eine Straftat kann man schon dann für durch ihren "*grenzüberschreitenden Charakter*" geprägt halten, wenn Mittäter (oder Teilnehmer) in verschiedenen Ländern handeln oder in wenigstens einem anderen Land ein Erfolg eintritt. Ein Auslandsbezug soll bereits vorliegen, wenn eine solche Tat "*zumindest teilweise auch*" auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedsstaats "*begangen*" wurde – das heißt, es genügt die Tathandlung oder der Taterfolg auch nur eines Tatbeteiligten. Das Gesetz entfaltet mit dieser Formulierung das Problem. Eine Lösung bietet es nicht an. Der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber ist an dieser Stelle vollständig verfehlt worden.

#### 4. Tatbeschreibung

- a) Die europarechtliche Anbindung des EuHB an Menschenrechte oder rechtsstaatliche Garantien schwächtelt. Der Mechanismus darf – als Konsequenz aus dem *"hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten"* – nur ausgesetzt werden, wenn eine *schwere und anhaltende* Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EUV<sup>23</sup> durch einen Mitgliedstaat vorliegt und sie vom Rat gemäß Art. 7 festgestellt wird. Es also viel passieren, um das Regime der Artt. 6 und 7 EUV in Gang zu setzen.

Indessen: Der Verfolgte wird einem fremden Land und einem fremden Rechtssystem überantwortet, das herausfinden soll, ob er sich strafbar gemacht hat. Art. 16 Abs. 2 GG bindet die Auslieferung Deutscher ausdrücklich an die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze. Die Auslieferung ist nur dann möglich, wenn sich aus dem Vorwurf ergibt, daß der Verfolgte kein schutzwürdiges Vertrauen in die eigene Rechtsordnung für sich geltend machen kann.

Dafür muß nicht die beiderseitige Strafbarkeit wieder eingeführt werden. Es genügt m.E. eine **Konkretisierung des Tatvorwurfs**, die die Zugehörigkeit zum Deliktskatalog des Art. 2 Abs. 2 RbEuHb indiziert. Wenn man versteht, daß ein Rechtsstaat das vorgeworfene Verhalten unter Strafe stellen darf, und wenn es einsichtige Gründe dafür gibt, daß sich der Verfolgte dafür im Verfolgungsstaat verantworten muß, dann sollte das genügen.

- b) Zur Beurteilung des Auslands- oder Inlandsbezuges ist es ohnehin unerlässlich, daß die Auslieferungsunterlagen eine **Tatbeschreibung** enthalten, die eine entsprechende Prüfung auch zuläßt. Die Zugehörigkeit der Tat zu einer Deliktsgruppe des Laeken-Kataloges muß nachvollziehbar dargetan werden, denn sie indiziert die Auslieferungsverbindlichkeit. Die Unterstützung des Verfolgungsstaats ist nicht ohne weiteres rechtsstaatswidrig, wenn es an der beiderseitigen Strafbarkeit fehlt<sup>24</sup>. Die bisherigen Erfahrungen mit Tatbeschreibungen sind aber beklagenswert.

Beispiel: Der spanische Haftbefehl gegen *Darkazanli* enthält eine geschwätzige Tatbeschreibung von über 27 Seiten. Man erfährt aus ihr indessen nur, daß der Beschwerdeführer häufig nach Spanien reist, dort oft den gleichen Mann besucht und dann bei ihm wohnt, daß er die Telefonnummer im Telefon gespeichert hat und sich mit dessen Freunden trifft. Genannt werden ein paar Geldbewegungen, die aber

keinen illegalen Zusammenhang erkennen lassen. Drei abgrenzbare Ereignisse lassen sich immerhin herauskristallisieren: 1993 soll er sich am Kauf eines Schiffs für Osama bin Laden und dessen Verwaltung beteiligt haben. Er hat die Hochzeit von Said Bahaji in Hamburg besucht, der zu den Verschwörern des 11. September gerechnet wird. Und er soll Ende 2000 einen Krankenwagen in den Kosovo überführt haben. An diesem letzten Punkt mußte sich dann das HansOLG Hamburg festklammern, weil sonst nichts Greifbares da war – aber damit fehlte nicht nur der Bezug zum Terrorismus, sondern auch zum Verfolgungsstaat Spanien.

Allerdings darf keine Tatverdachtsprüfung durch die Hintertür eingeführt werden. Ein sinnvoller Maßstab könnte aber sein, ob – nach gedanklicher Umstellung des Sachverhalts – zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bestünden<sup>25</sup>.

## 5. Rechtsweggarantie

Zur Rechtsweggarantie gehört der *effektive* Rechtsschutz. Der Entwurf bietet dagegen nur einen formalen Rechtsschutz: Die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen, das nichts überprüfen darf. Das wird der verfassungsgerichtlichen Kontrolle (Art. 19 Abs. 4 GG) wieder nicht standhalten.

Diese Konsequenz aus der Zweistufigkeit läßt sich nur dann vermeiden, wenn man die Auffassung aufgibt, die Entscheidung über die Auslieferung sei im Kern eine *außenpolitische* Entscheidung (nur so ist eine unvorbelastete Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft möglich) und außerdem den Abwägungsvorgang der vollen gerichtlichen Kontrolle unterwirft.

## 6. Ausländer

Die Ausländerregelung führt zu teilweise echten (Rücküberstellung), teilweise scheinbaren (im Vergleich zum EuAIÜbK) Widersprüchen. Die Problematik tritt – abgewandelt – bei der Ausführung des Zweiten Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen auf. Hier hatte der Gesetzentwurf der vergangenen Legislaturperiode den Gleichklang mit dem Umsetzungsgesetz zum Haftbefehlsgesetz hergestellt.

Die Strafvollstreckung im Ausland kann durchaus resozialisierungsfeindlich sein. Wenn (im Fall des 2. ZP) an der Ausreise kein Weg vorbeiführt, ist eine inländische Resozialisierung und Integration dennoch keine Vollzugsaufgabe, die den Bedürfnissen des Verurteilten gerecht wird. Er kann wahrscheinlich – ganz praktisch gedacht – nicht einmal eine Ausbildung machen, weil in den Anstalten sehr wohl darüber nachgedacht wird, ob sich eine solche Ausbildung für die (einheimische) Gesellschaft "lohnt". Vollzugslockerungen bekommt er auch nicht. Eine Ausnahme gibt es aber auch dort: Das sind die Ausländer mit deutscher Familie, Frau und/oder Kindern. Ihnen kann die Eingliederung im Heimatstaat leichter fallen, wenn sie von hier aus betrieben wird. Gerade durch den Strafvollzug werden Ehe und Familie ohnehin besonders gefährdet. Vollzug im Ausland würde die Belastung dramatisch verschärfen: Besuche in ausländischen Vollzugsanstalten werden sich in vielen Fällen nur selten, unter schwierigen Bedingungen und mit hohem finanziellem Aufwand bewerkstelligen lassen. Das wäre ebenso familienfeindlich wie resozialisierungsschädlich.

Diese Überlegungen gelten "erst recht" für hier integrierte Ausländer, die nur zur Vollstreckung einer im Ausland verhängten Strafe dorthin überstellt werden sollen.

Weil in der Sache eher eine ausländerrechtliche Regelung vorgenommen wird als eine auslieferungsrechtliche Regelung, könnte es sich empfehlen, den Schutz von Ehe und Familie der hier verwurzelten Ausländer an zentraler Stelle in einem anderen Gesetz zu regeln.

- 
- 1 Seitz, EuHbG, NJW 2004, 546; vgl auch den Evaluierungsbericht der Kommission vom 24.1.2006 KOM(2006)8 endgültig und Europäisches Parlament, Plenarsitzungsdokument A6-0049/2006 vom 27.3.2006 (s. Fn. 15).
  - 2 das Vertragsrang erhalten soll, vgl. Art. III 171 Abs. 2 Buchst. a des Verfassungsentwurfs
  - 3 Unger, Schutzlos ausgeliefert?, S. 112ff.
  - 4 Vorlagefragen abgedruckt in NJW 2005, 3312; Volltext unter [www.arbitrage.be](http://www.arbitrage.be)
  - 5 BVerfG, Urt. v. 18. Juli 2005, BGBl I 2005, 2300, Abs. 116.
  - 6 Vorerwägung 10
  - 7 von Bubnoff, Der Europäische Haftbefehl, S. 63, 81; Jekewitz GA 2005, 625, 634; Lagodny, StV 2005, 515
  - 8 "... die Struktur des Entwurfs, die Rechtsfigur des Europäischen Haftbefehls in das eingespielte System der Rechtshilfe zu integrieren[,] ... verbindet die angestrebte weitere Beschleunigung des Übergabeverfahrens mit einem angemessenen Schutz der Beschuldigten." Stellungnahme 17/03 des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins,

<http://www.anwaltverein.de/03/05/2003/index.html>. Die Stellungnahme des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer vom 13.3.2003 ist (insoweit) ähnlich positiv gewesen.

- 9 Die individualrechtsschützende Ausgestaltung der Bewilligungsentscheidung ließ sich mit ihrer Unanfechtbarkeit nicht vereinbaren.
- 10 durch zahlreiche "Bekämpfungsgesetze"; von *Jakobs* stammt gar der Begriff "Feindstrafrecht"
- 11 aaO, S. 33
- 12 so völlig richtig schon zum ersten Umsetzungsgesetz von *Bubnoff* (Fn. 7), *Der Europäische Haftbefehl*, S. 64, 77.
- 13 BT-Drs. 16/544, S. 21
- 14 aaO, S. 31 unten
- 15 Das Europäische Parlament hat dem Rat soeben (27.3.2006; Plenarsitzungsdokument A6-0049/2006) empfohlen "zu gewährleisten, dass keine Einflussnahme politischer Stellen auf das Anwendungsverfahren des Europäischen Haftbefehls möglich ist, da diese beim Auslieferungsverfahren Probleme bereitet hat; erinnert daran, dass künftig die zentrale Behörde ihre unterstützende Rolle in dem Übergabeverfahren beschuldigter oder verurteilter Personen nicht überschreiten darf ..."
- 16 StV 2005, 505, 509 = Absatz 86 des Umdrucks.
- 17 Absatz 97
- 18 Absatz 88
- 19 BT-Drs. 16/544, S. 42/43
- 20 und schon gar nicht, daß dieses Prüfprogramm "dabei neben die ohnehin in allen Fällen verfassungsrechtlich gebotene Prüfung der Verhältnismäßigkeit" treten könnte, aaO (Fn. 19).
- 21 Absatz 65
- 22 weswegen eine ganze Reihe von Literaturstimmen dafürhält, bei abstrakten Gefährdungsdelikten könne es keinen Erfolgsort geben (vgl. die Nachweise in BGHST 46, 212, 222f). Praktisch sieht das so aus, daß ein Haftbefehl des AG Mannheim formuliert, der Erfolg sei "weltweit, mithin auch in Mannheim" eingetreten (mit dem auf diesen Haftbefehl gestützten EuHB ist ein Belgier von den Niederlanden ausgeliefert worden, nachdem Belgien die Übergabe abgelehnt hatte, weil es die Sache selbst verfolgen wollte).
- 23 »Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.«
- 24 Vgl. hierzu von *Bubnoff* (Fn. 7), S. 67f.
- 25 *Unger* (Fn. 3), S. 180f weist darauf hin, daß der Legalitätsgrundsatz die Einleitung inländischer Verfahren aus Anlaß unsubstanziierter Angaben in einem EuHB nicht gestattet und der Mechanismus des § 83b Nr. 2 IRG-E deshalb in diesen Fällen leerlaufen muß.